

**Preisordnung Nr. 1797.**  
— **Anordnung über die Handels- und Verbraucher-**  
**preise für Speisefrühhkartoffeln** —

Vom 11. November 1959

§ 1

Speisefrühhkartoffeln nach dieser Preisordnung sind Kartoffeln, die nach ihrer Reife in den Monaten Juni, Juli und August geerntet und geliefert werden, einschließlich der Sorten „Sieglinde“ und „Bona“. Sie müssen den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen über Speisefrühhkartoffeln des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf entsprechen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) liefern Speisefrühhkartoffeln an den Großhandel zu folgenden Abgabepreisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je 100 kg
	7. Juni	47,25
8. Juni	14. Juni	43,25
15. Juni	23. Juni	37,25
24. Juni	5. Juli	27,15
6. Juli	13. Juli	23,15
14. Juli	26. Juli	19,75
27. Juli	17. August	13,05
18. August	2. September	10,25

Sorte	in Städten über in Städten bis 100 000 Einwohner 100 000 Einwohner	
	vom	bis zum einschließlich
Sieglinde	3. Sept. 11,65	10,65
Bona	3. Sept. 10,65	9,65

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack für gesackte Ware:

- frei Empfangsstation zum Neugewicht oder
- ab einem im Geschäftsbereich des Großhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.

w' Mitverkaufte Verpackung sowie Abnutzungsbeträge für Leihverpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der erstempfangende Großhandel für ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.

(3) Holt der Großhandel die Kartoffeln von einem anderen Ort als der vereinbarten Bahnstation ab, so trägt er die Beförderungskosten nur bis zur Höhe der Kosten, die ihm entstanden wären, wenn der VEAB frei der vereinbarten Empfangsstation geliefert hätte. Werden die Kartoffeln lose geliefert, so vermindern sich die Abgabepreise des VEAB um 0,15 DM je 100 kg.

(4) Die festgelegten Abgabepreise enthalten eine Handelsspanne der VEAB

- für Speisefrühhkartoffeln außer den Sorten Sieglinde und Bona in Höhe von 1,60 DM je 100 kg einschließlich 0,20 DM Transportrisiko,

- für Speisefrühhkartoffeln der Sorten Sieglinde und Bona in Höhe von 1,80 DM je 100 kg einschließlich 0,20 DM Transportrisiko.

§ 3

(1) Der Großhandel liefert Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel sowie an die Großverbraucher zu folgenden Abgabepreisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je 100 kg
	10. Juni	48,20
11. Juni	17. Juni	44,20
18. Juni	26. Juni	38,20
27. Juni	8. Juli	28,10
9. Juli	16. Juli	24,10
17. Juli	29. Juli	20,70
30. Juli	20. August	14,-
21. August	5. September	11,20

Sorte	in Städten über in Städten bis 100 000 Einwohner 100 000 Einwohner	
	vom	bis zum einschließlich
Sieglinde	6. Sept. 12,60	11,60
Bona	6. Sept. 11,60	10,60

(2) Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto ausschließlich Sack für gesackte Ware, „frei Haus“ oder „frei Keller“ des Einzelhandelsgeschäftes bzw. Großverbrauchers;

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten 0,20 DM je 100 kg netto vom Großhandel zu vergüten;

(4) Lagert der Großhandel Speisefrühhkartoffeln der Sorten Sieglinde und Bona ein, werden nachstehende Lagerkosten vergütet:

1,30 DM je 100 kg für den ersten Lagerungsmonat,  
0,20 DM je 100 kg für jeden weiteren Monat zusätzlich.

Die Lagerkosten sind nicht kalkulierbar und dürfen nicht weiter berechnet werden. Die Vergütung erfolgt nach einer vom Ministerium für Handel und Versorgung herauszugebenden Richtlinie.

§ 4

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu folgenden Endverbraucherpreisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je 1 kg
	13. Juni	0,54
14. Juni	20. Juni	0,50
21. Juni	29. Juni	0,44
30. Juni	11. Juli	0,33
12. Juli	19. Juli	0,29
20. Juli	1. August	0,25
2. August	23. August	0,18
24. August	8. September	0,14